

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.05.2016

Nr. 19/2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

JazzRockPop Performing Artist (JRPM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist am 24.07.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 03.05.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 21 Zusatzprüfungen.....	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18
5. Schlussvorschriften	18

§ 28 Verfahrensvorschriften	18
§ 29 Schutzbestimmungen.....	19

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	21
§ 34 Masterabschlussprüfung	21
§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	21
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung.....	21
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	21
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	21

Anlagen JazzRockPop Performing Artist M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan.....	23
Anlage 2: Modulhandbuch	24
Modul 1 Hauptfach.....	24
Modul 1.1 Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition).....	24
Modul 1.2 Masterabschlussprüfung	24
Modul 2 Nebenfach.....	25
Modul 3 Studio.....	25
Modul 3.1 Producing / Studio.....	25
Modul 3.2 Rechner	26
Modul 4 Ensembleleitung.....	26
Modul 5 Komposition/Arrangement.....	26
Modul 5.1 Komposition/Arrangement und Ensemble groß.....	26
Modul 5.2 Komposition/Arrangement und Ensemble klein.....	27

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs JazzRockPop Performing Artist M.Mus.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen.

²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;

2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht

entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prü-

fungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden.

²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 25) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;

- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht

die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechenden und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder

Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges

und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der

Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine

Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss in JazzRockPop Performing Artist wird eine hervorragende professionelle Befähigung im künstlerischen Hauptfach nachgewiesen, verbunden mit hoher Kompetenz in allen wesentlichen Bereichen der Studioarbeit sowie insbesondere in Ensemblearbeit und Komposition/Arrangement.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Bei den Inhalten des Masterstudiengangs JazzRockPop Performing Artist werden neben dem Schwerpunkt des künstlerischen Hauptfachs der professionellen Praxis vollständig entsprechende Kenntnisse in Studioarbeit und Producing vermittelt. ²Neben umfassenden handwerklichen Fähigkeiten ist im Bereich Komposition/Arrangement auf die Herausarbeitung einer eigenständigen Stilistik besonderes Augenmerk zu legen. ³Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

- Modul 1: Hauptfach
- Modul 2: Nebenfach
- Modul 3: Studio
- Modul 4: Ensembleleitung
- Modul 5: Komposition/Arrangement

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Masterabschlussprüfung

¹Die Masterabschlussprüfung des Studiums entspricht der Modulprüfung von Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach). ²Näheres zur Abschlussprüfung ist in der betreffenden Modulbeschreibung geregelt (Anlage 2).

§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

60%	Modul 1	Hauptfach (Masterabschlussprüfung)
10%	Modul 2	Nebenfach
5%	Modul 3	Studio

5%	Modul 4	Ensembleleitung
20%	Modul 5	Komposition/Arrangement
10%	Teilmodul 5.1	Komposition/Arrangement und Ensemble groß
10%	Teilmodul 5.2	Komposition/Arrangement und Ensemble klein

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.
- (3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen JazzRockPop Performing Artist M.Mus

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach								68
	1.1	Künstlerisches Hauptfach Instrumente/Gesang/Komposition	E	1,5	14	14	14	10	52
	1.2	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				4	12	16
2	Nebenfach		E	0,5	2	2	2	2	8
3	Studio								8
	3.1	Producing/Studio	G	1	2	2			4
	3.2	Rechner	S	1	2	2			4
4	Ensembleleitung		G	1	2	2			4
5	Komposition / Arrangement								32
	5.1	Komposition / Arrangement und Ensemble groß	G	2	4	4	4	4	16
	5.2	Komposition / Arrangement und Ensemble klein	G	2	4	4	4	4	16
Summe LP					30	30	28	32	120

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist					
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich herausragende professionelle Fähigkeiten auf ihrem Instrument, im Gesang oder in der Komposition an.				
Teilmodule	1.1 Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition) 1.2 Masterabschlussprüfung				
Modulprüfung	Benotete Abschlussprüfung in Modul 1.2.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
68	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 1950 h
Modul 1.1 Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition)					
Qualifikationsziele	HF Instrument/Gesang: Weiterentwicklung instrumentaler und interpretatorischer Fähigkeiten, auf herausragendem solistisch-improvisatorischen und ensemblespielerischen Niveau; Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Profils von hoher künstlerischer Relevanz und Authentizität; Erweiterung des JRP-Repertoires. HF Komposition: Erwerb professioneller Fähigkeiten in Komposition, Arrangement und Songwriting im Gesamtspektrum Jazz Rock Pop in konventioneller wie in rechnergestützter Arbeitsweise; Herausbildung eines persönlichen Profils in künstlerischer-stilistischer Hinsicht.				
Inhalte	HF Instrument/Gesang: Transkriptionen und Analyse, Instrumentaltechnik, umfassende Repertoirestudien, Erarbeitung eines Konzertprogramms aus Eigenkompositionen und eigenständigen Bearbeitungen. HF Komposition: Partiturstudien; Kompositions- und Satztechniken bezogen auf repräsentative Schreibstile; professioneller Einsatz von Notationssoftware; Vertiefung und Festigung von Know-how zur individuellen künstlerischen Profilbildung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Siehe die Modulprüfung in Modul 1.2.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
52	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1470 h
Modul 1.2 Masterabschlussprüfung					
Qualifikationsziele/ Inhalte	Die Studierenden haben ihr Abschlusskonzert organisiert und vorbereitet und sind in der Lage ihr Können auf einem herausragenden Niveau vor Publikum zu präsentieren.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	HF Instrument/Gesang: Abschlusskonzert: (benotet): Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird erwartet, dass ein ausgeprägtes individuelles Profil von hoher künstlerischer Aussagekraft konzertant dargeboten wird. Insbesondere wird die Auseinandersetzung mit dem improvisatorisch-solistischen Ausdrucksspektrum des jeweiligen Hauptfaches erwartet. HF Komposition: Abschlusskonzert (benotet) für mittleres Ensemble (mindestens				

		sieben Musiker) in welchem ausschließlich Eigenkompositionen aufgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fungiert als Ensembleleiter oder als Instrumentalist im Ensemble.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Modul 2 Nebenfach					
In der Regel Klavier, bei HF Klavier ein anderes Nebenfach.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist					
Qualifikationsziele	Befähigung zum Begleit- und Ensemblespiel in verschiedenen JRP-Stilen inkl. Improvisationsanteilen auf einem gegenüber dem Bachelorstudiengang fortgeschrittenen Niveau.				
Inhalt	Repertoire-Beispiele aus dem JRP-Spektrum, stilspezifische Begleit- oder Ensemblepartien; Mittel der Improvisation.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Musikpraktische Präsentation (benotet): Vortrag von 3 Titeln inkl. Improvisation auf fortgeschrittenem Niveau am Ende des 4. Modulsemesters				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h

Modul 3 Studio			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist			
Qualifikationsziele	Erwerben der Fähigkeit, eigene Projekte verschiedener Besetzungen und Stilistiken technisch umzusetzen.		
Teilmodule	3.1 Producing / Studio 3.2 Rechner		
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 3.1.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 3.1 Producing / Studio					
Qualifikationsziele	Fortgeschrittene Kenntnisse in Aufnahmetechnik und der technischen Voraussetzungen zur Realisierung von CD-tauglichen Aufnahmen.				
Inhalte	Mikrophonierung, Raumakustik, Mischpult, Nachbearbeitung/Mischung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Eine Tondokumentation (Aufnahme) nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 3.2 Rechner					
Qualifikationsziele		Anwendung von Aufnahme- und Sequenzingssoftware, Anwendung von Notationssoftware.			
Inhalte		Produzieren von Stücken und Erstellen von Noten unter Anwendung zeitgemäßer professioneller Software			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 4 Ensembleleitung					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist					
Qualifikationsziele		Erarbeitung komplexer Fremd- und Eigenkompositionen in verschiedenen Ensemblegrößen; weiterführende Kenntnisse und Spezialisierung unter dem besonderen Schwerpunkt der JRP Ensemblearbeit für eine stilsichere berufliche Qualifikation.			
Inhalt		Schlagtechnik und Dirigat, Entwicklung, Vermittlung und Umsetzung musikalischer Vorstellungen, Umgang mit Balance- und Blendingfragen, Gewichtung von Komposition und Interpretation.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Modulprüfung		Prüfung (benotet) am Ende des 2. Modulsemesters: Eine praktische Prüfung, in welcher die selbstständige Fähigkeit zur Arbeit als Ensembleleiter demonstriert werden muss.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 5 Komposition / Arrangement					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang JazzRockPop Performing Artist					
Qualifikationsziele		Komponieren, Arrangieren und Erarbeiten eigener Musik in allen JRP-Zusammenhängen.			
Teilmodule		5.1 Komposition / Arrangement und Ensemble groß 5.2 Komposition / Arrangement und Ensemble klein			
Modulprüfung		Zwei benotete Teilprüfungen in 5.1 und 5.2.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
32	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	240 h	
			Selbststudium	720 h	
Modul 5.1 Komposition / Arrangement und Ensemble groß					
Qualifikationsziele		Komponieren, Arrangieren und Erarbeiten eigener Musik für große Besetzungen mit starkem praktischem Bezug.			
Inhalte		Partituranalyse, Satztechniken, Instrumentation, Interpretationsanteile, Balance, Blending			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme sowie Hausaufgaben nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet) am Ende des 4. Modulsemesters: Einreichung einer Mappe mit zwei ausgewählten Arbeiten für großes Ensemble (Partitur), welche die im Unterricht erarbeiteten Techniken auf künstlerisch hohem Niveau dokumentiert. Die eingereichten Arbeiten stellen ausgearbeitete Fassungen der Hausaufgaben dar.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload

16	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 360 h
Modul 5.2 Komposition / Arrangement und Ensemble klein					
Qualifikationsziele		Komponieren, Arrangieren und Erarbeiten eigener Musik für kleine Besetzungen mit starkem praktischem Bezug.			
Inhalte		Partituranalyse, Satztechniken, Instrumentation, Interpretationsanteile, Balance, Blending.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme sowie Hausaufgaben nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet) am Ende des 4. Modulsemesters: Einreichung einer Mappe mit zwei ausgewählten Arbeiten für kleines Ensemble (Partitur), welche die im Unterricht erarbeiteten Techniken auf künstlerisch hohem Niveau dokumentiert. Die eingereichten Arbeiten stellen ausgearbeitete Fassungen der Hausaufgaben dar.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 360 h